

Diese Hinweise stellen wichtige allgemeine Informationen zum Lehramtsstudium der Evangelischen Theologie nach der am 13.03.2001 in Kraft getretenen WPO zusammen. **Alle Angaben geschehen nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!**

Dieses Hinweisblatt **ersetzt nicht** die aufmerksame Lektüre der WPO!

Das Hinweisblatt gliedert sich in folgende Punkte:

- I. **Allgemeine Informationen** (Informationsquellen, Studienberatung)
- II. **Allg. Informationen zur WPO (2001)** („Erweiterungsprüfung“, Studienüberblick, Fremdspracherwerb, Schulpraxissem.)
- III. **Informationen zum Studium der Ev. Theologie als Hauptfach**
- IV. **Informationen zum Studium der Ev. Theologie als Beifach**
- V. **Ergänzende Hinweise** (Parallelstudium, Finanzielle Förderung, Zulassung zum Referendariat)

I. Allgemeine Informationen

I.1 Wichtige Informationsquellen

Das jeweils aktuelle Hinweisblatt findet sich unter www.evstift.de. Zuverlässige und unerlässliche Informationsquelle ist das **Landeslehrerprüfungsamt Tübingen (LLPA)**. Auf www.llpa-bw.de finden sich die Wissenschaftliche Prüfungsordnung (WPO), die unbedingt herunter geladen und eingehend studiert werden sollte, sowie die neusten verbindlichen Hinweise und Änderungen bzgl. des Lehramtsstudiums. Bei Fragen sind Herr Dieter Kaufmann, (07071/757-2112, dieter.kaufmann@rpt.bwl.de) und Herr Herbert Schwägerle (07071/757-2114, herbert.schwaegerle@rpt.bwl.de) kontaktierbar. Auf der Homepage der Uni Tübingen (→ *Studium* → *Beratung und Information* → *Lehramtsstudium*) findet sich die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Lehramtsstudiengänge nach WPO. Auch diese ist wahrzunehmen. Für weitere Informationen vgl. auch die **Homepage der Ev.-theol. Fakultät** (<http://www.ev-theologie.uni-tuebingen.de>). Dort ist auch das Vorlesungsverzeichnis abrufbar. Hilfreich ist das **Kommentierte Vorlesungsverzeichnis (KVV)** der Ev.-theol. Fakultät (u.a. erhältlich im Theologicum bzw. in der Buchhandlung Gastl).

Weitere nützliche und verbindliche Informationen zum Lehramtsstudium gibt es bei der der **Tübingen School of Education (TüSE)** (www.uni-tuebingen.de → Einrichtungen → Zentrale Einrichtungen). Diese gibt u.a. eine hilfreiche „Grüne Broschüre“ zum Lehramtsstudium herausgibt. Bei Fragen ist Herr PD Dr. Ph. Thomas kontaktierbar: (07071/29-77354, philipp.thomas@uni-tuebingen.de).

Offizielle Informationen des Dekanats und des Prüfungsamtes hängen im Erdgeschoss des **Theologicums** am **Lehrämter/innen-Brett** (im Durchgang vom Alt- zum Neubau) aus. Informationen finden sich auch am **Lehrämter/innen-Brett** im **Ev. Stift** (hinter Glas, im Durchgang vom Außen- zum Innenhof).

Studierende der Ev. Theologie, die nicht Mitglied einer der Gliedkirchen der **EKD** sind, aber den Eintritt in den baden-württembergischen Schuldienst anstreben, sollten unbedingt die **Vokationsordnung** der württ. (bzw. badischen) Landeskirche beachten, da ihnen nicht generell nach dem Examen eine *Vocatio* (Bevollmächtigung für die Erteilung von RU) erteilt wird. Die Vokationsordnung und Antragsformulare sind unter <https://www.service.elk-wue.de> (→ *Oberkirchenrat* → *Kirche & Bildung* → *RU, Schule & Bildung* → *RU*) herunterladbar, bzw. so wie die sog. **Gleichstellungsbescheinigung** beim **Referat 2.1 des Oberkirchenrats** erhältlich: Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart, Leitung: Wolfgang Kalmbach (Tel. 0711/2149-299).

I.2 Studienberatung

Es besteht jederzeit das Angebot einer **Studienberatung!** An der **Fakultät** ist dafür der Studiendekan und Lehramtsbeauftragte **Prof. Dr. Chr. Landmesser** (07071/29-78004, studiendekan@ev-theologie.uni-tuebingen.de) und sein Assistent **Dr. Jörg Schneider** (07071/ 29-76742 (Sekretariat: 07071/29-78004), joerg.schneider@ev-theologie.uni-tuebingen.de) zuständig. **Vertreter der Fakultät im Lehrerzentrum** sind **Prof. Dr. F. Schweitzer** (07071/ 29-73316) und Prof. Dr. Chr. Landmesser. Für **Studienanfänger** ist eine Beratung durch eine hauptamtliche Professorin/ einen hauptamtlichen Professor in der ersten Woche **obligatorisch**. Die Terminvergabe erfolgt über die Sekretariate der Professoren. Für Studienanfänger finden in der letzten Woche vor Semesterbeginn die Einführungstage der Fakultät im Evangelischen Stift statt.

Auch das Albrecht-Bengel-Haus und das Ev. Stift bieten Studienberatung an. Anmeldungen bei (für Studierende des ABH) Christina Tonnier (07071/7005-59, c.tonnier@bengelhaus.de) oder (für alle Studierenden) Andreas Ehmer (07071/561164, andreas.ehmer@evstift.de) und Jonathan Flämig (07071/561167, jonathan.flaemig@evstift.de).

II. Wissenschaftl. Prüfungsordnung (WPO) – allgemein

II.1 „1./2. Hauptfach“ oder „Erweiterungsprüfung“

Im Staatsexamensstudiengang werden grundsätzlich zwei Hauptfächer studiert. Wer Theologie auf Lehramt studiert, belegt also normalerweise Theologie und ein weiteres Fach jeweils als Hauptfach. Man kann aber auch noch weitere Fächer dazunehmen. In diesen Dritt- (evtl. sogar auch Viert-) Fächern legt man die sog. **Erweiterungsprüfung** ab.

Die Fächer der Erweiterungsprüfung können als **Hauptfach** (in Folge: **HF**) oder als **Beifach** (in Folge: **BF**) studiert werden.

In den Fächern der Erweiterungsprüfung braucht **keine Zwischenprüfung** abgelegt zu werden. Außerdem darf in ihnen **keine Zulassungsarbeit** geschrieben werden.

Das **Examen** in den Fächern der Erweiterungsprüfung kann frühestens zum Prüfungstermin der wissenschaftlichen Prüfung im zweiten Studienfach abgelegt werden, aber auch beliebig später. Die Note der Erweiterungsprüfung wird als Verbesserung, nie aber als Verschlechterung in die Leistungsziffer der Staatsexamina eingerechnet.

II.2 Übersicht über den Studienverlauf im 1./ 2. Hauptfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- **Fremdspracherwerb** (→ II.3)
- **Grundstudium** inkl. *Orientierungsprüfung* (→ III.1) -- *Zwischenprüfung* (→ III.1) --
- **Schulpraxissemester** (→ II.4)
- **Hauptstudium** (→ III.2.3)
- **Wissenschaftliche Arbeit/** Examensvorbereitung (→ III.2.1-2) -- *Erstes Staatsexamen* (→ III.2.4) --

Die **Regelstudienzeit** beträgt zehn Semester, d.h. die Prüfung im 1. Fach muss spätestens im 10. Semester erfolgen, wenn man die Splitting-Option wahrnehmen möchte. Insgesamt maximal vier Semester können bei der Splittingberechnung/ beim Freiversuch (WPO §11+§21 Abs. 2) unberücksichtigt bleiben (z.B. wg. Krankheit, Erwerbs einer alten Fremdsprache (je Sprache max. zwei Sem.), Aufenthalts im fremdsprachigen Ausland, Gremienarbeit, etc. Bitte unbedingt die Bestimmungen gemäß WPO §21 Abs. 2 beachten!).

Dies gilt nur für das 1./ 2. HF. Für das 3. HF/ BF (Erweiterungsprüfung) erfolgt keine Sprachanrechnung.
Zur Berechnung der Semesterzahl (für BF und HF) gibt das Landeslehrerprüfungsamt TÜ verbindliche Auskunft.

Wichtiger Hinweis: Wer die Prüfung im ersten Fach erst nach dem 10. Semester ablegt, muss das Examen für beide Fächer an einem Prüfungstermin machen.

II.3 Fremdsprachenerwerb

Latein (Latinum) und Altgriechisch (Graecum).

Kurse während des Semesters an der Uni Tübingen werden angeboten
 ▲ an der Ev.-theol. Fakultät (Graecum), Beginn in jedem Semester. *Anmeldung persönlich in der 1. Sitzung.*
 ▲ an der Philosophischen Fakultät. *Anmeldung per Campus.*
 Weitere Information: www.uni-tuebingen.de (→ Fakultäten).

II.4 Schulpraxissemester

Das dreizehnwöchige Schulpraxissemester ist Pflicht!
Das Blockpraktikum an einer, vom Studierenden nicht selbst als Schüler besuchten Schule (allg. bildendes Gymn. oder berufl. Schule) beginnt noch vor Ende der schulischen Sommerferien (bei Urlaubsplanung beachten!).
Vom Zeitpunkt her ist es empfehlenswert, das Schulpraxissemester nach der Zwischenprüfung anzugehen.

Eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Unterrichtsassistent/in im fremdsprachigen Ausland kann als Schulpraxissemester angerechnet werden. Die begleitenden Veranstaltungen zum Schulpraxissemester sollten in diesem Fall in Baden-Württemberg nachgeholt werden.

Das Schulpraxissemester kann auch an einer deutschen Schule im Ausland absolviert werden. In diesem Fall sind die seminaristischen Veranstaltungen obligatorisch. Schulen sind unter: www.semgyim.uni-tuebingen.de zu finden.

Nähere **Informationen** zur Organisation und den Begleitveranstaltungen des Praxissemesters gibt es unter www.lehrer-online-bw.de (→ *Schulpraktika online* → *Schulpraxissem. Gymn.*), sowie am Staatl. Seminar für Didaktik & Lehrerbildung unter www.semgyim.uni-tuebingen.de (→ *Ausbildung* → *Praxissemester*) und bei Frau Mozer, (Mathildenstr. 32, 07071/919121, mozer@semgyim.uni-tuebingen.de).

Die Anmeldung zum Schulpraxissemester erfolgt ausschließlich online (<http://www.praxissemester-bw.de>). Sie beginnt jeweils am Montag nach den Osterferien und endet am 15.05. Unbedingt an einem Informationsabend zum Schulpraxissemester teilnehmen! Aushänge beachten!

III. Studium der Ev. Theologie als HF

III.1 Grundstudium, Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung im 1./2. Hauptfach

Im Grundstudium ist die sog. **Orientierungsprüfung** abzulegen (Zwischenprüfungsordnung A §1 (3)).

Das Pflichtprogramm im **Grundstudium** wird bestimmt durch die Anforderungen der **Zwischenprüfung**, die nach §11 ZPO bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abzulegen ist. Mussten Latein und Griechisch an der Uni erlernt werden, kann auf Antrag ein Aufschub der Frist um drei Semester gewährt werden (Achtung bei Fächern außer Theol.). Über die Anforderungen und den Zeitpunkt informiert die „Prüfungsordnung der Uni TÜ für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das LA an Gymnasien vom 31.07.2003“, die unter <http://www.uni-tuebingen.de/studium> (→ *Beratung und Information* → *Lehramtsstudium* → *Studierende-nach-WPO*) heruntergeladen werden kann.

Neben den Sprachzeugnissen werden folgende, mindestens mit „ausreichend“ benotete Scheine zur Zwischenprüfung benötigt:

1. **Zwei** aufgrund einer schriftlichen Arbeit erworbene **Proseminarscheine** in den Fächern
 - a) Neues Testament
 - b) Altes Testament *oder* Kirchengeschichte *bzw.* Systematische Theologie,
2. **Drei Vorlesungsprüfungen** (Hauptvorlesungen, d.h. mind. dreistündig) in den Fächern
 - a) Neues Testament
 - b) Altes Testament *oder* Kirchengeschichte *bzw.* Systematische Theologie.

Die Scheine müssen insgesamt so gewählt werden, dass **Altes Testament mindestens 1x** vorkommt.

Diese Scheine werden gesammelt im Dekanat der Ev.-theol. Fakultät eingereicht. Dafür bekommt man das Zwischenprüfungszeugnis. Die Zwischenprüfungen anderer deutscher Universitäten werden von der Tübinger Fakultät anerkannt.

Für **Orientierungs- und Zwischenprüfung** ist also die **Fakultät** zuständig, wohingegen das **Staatsexamen** vom LLPA, Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Tübingen abgenommen wird!

Schließlich ist es empfehlenswert, **im Grundstudium** neben den Scheinen für die Zwischenprüfung auch schon weiter zu denken und andere fachspezifische Proseminare (v.a. Religionspädagogik) sowie einige Veranstaltungen der sog. Pädagogischen Studien (insgesamt vier Scheine, → III.2.3) bzw. des sog. ethisch-philosophischen Grundlagenstudiums (= *EPG*, insgesamt 2 Scheine, → III.2.3) zu besuchen. Diese dienen auch als Vorbereitung auf das Schulpraxissemester.

III.2 Hauptstudium und Examen

III.2.1 Wissenschaftliche Arbeit im 1./ 2. Hauptfach

Die Wissenschaftliche Arbeit ist in einem der beiden Hauptfächer (nicht jedoch im Fach der Erweiterungsprüfung) frühestens nach der Zwischenprüfung anzufertigen. (In der Regel in Absprache mit dem Prüfling) schlägt der zur **Themenstellung** berechnete Prüfer (für Theologie: siehe Aushang am Theologicums-Brett) dem LLPA ein Thema auf einem Formblatt zur Genehmigung vor. Billigt das LLPA dieses Thema, wird es anschließend dem Prüfling vom LLPA vergeben. Vom **Umfang** her liegen Zulassungsarbeiten üblicherweise zwischen 50 und 60 Seiten. Die **Bearbeitungszeit** in Theologie beträgt ab Vergabe des Themas vier Monate. Vgl. §12 WPO. *Unser Tipp: Nicht erst in der direkten Vorbereitungszeit auf das Examen schreiben.*

Wichtiger Hinweis: Wer in Theologie „Zula“ schreibt, kann *nicht* das entsprechende Rahmenthema (z.B. Paulinische Theologie im NT) für die schriftliche Prüfung wählen!

Meldung zur Prüfung: Wer im Frühjahr sein Examen macht und die Wissenschaftliche Arbeit im entsprechenden Fach machen möchte, muss seine Arbeit bis spätestens 01.04. angemeldet haben. Er kann also über seine mündliche Prüfung hinaus an der Arbeit schreiben. Im Herbst ist der Termin der 01.10. **Achtung:** Wird nach der Herbstprüfung die Aufnahme ins Referendariat im Januar angestrebt, ist von diesem späten Zeitpunkt der Wissenschaftlichen Arbeit abzuraten, da die Zeit zu knapp ist und das Zeugnis nicht mehr rechtzeitig ausgestellt werden kann.

III.2.2 Examensvorbereitung

Spätestens ein Jahr vor dem Examen sollte man zu einer ausführlichen Prüfungsberatung zu den prüfenden Professoren gehen.

Außerdem kann man sich rechtzeitig auf dem Landeslehrerprüfungsamt (Außenstelle beim Regierungspräsidium Tübingen) die Scheine, die man für die Examensanmeldung braucht, anhand eines Formulars „überprüfen“ lassen. Dieses Formular muss man sich, wie alle anderen für die Examensanmeldung notwendigen Meldebögen, herunterladen unter: www.llpa-bw.de (→ Regierungspräsidium Tübingen → Wissenschaftliche Prüfung → WPO → Meldeformulare).

Zuständig dafür sind Herr Dieter Kaufmann, Tel. 07071/757-2112, dieter.kaufmann@rpt.bwl.de und Herr Herbert Schwägerle, Tel. 07071/757-2114, herbert.schwaegerle@rpt.bwl.de.
Sprechstunde: Mo-Do, 9-11.30; 14-15.30 Uhr; Fr, 9-11.30 Uhr, im Landeslehrerprüfungsamt, Konrad-Adenauer-Str. 40). Mittwoch, 14-16 Uhr, in der Keplerstr. 2, Zi. 204.

III.2.3 Scheinanforderungen für die Examensanmeldung

Für die Anmeldung zum Examen müssen dem LLPA mit dem entsprechenden Formular folgende, mindestens mit „ausreichend“ benotete Scheine vorgelegt werden:

- Zwei benotete Proseminarscheine, davon einer im Fach Neues Testament und einer im Fach Religionspädagogik.
 - Sechs weitere benotete Seminarscheine, davon ein Hauptseminarschein im Fach Neues Testament und ein Hauptseminarschein im Fach Religionspädagogik. Zwei der vier restlichen Scheine müssen Hauptseminarscheine sein.
- Insgesamt müssen durch diese **acht Scheine** alle folgenden **sechs Bereiche** abgedeckt sein: NT, RP, AT, KG, ST, RW.
- Pädagogische Studien: Zwei benotete und zwei unbenotete Pädagogikscheine. Sie müssen im Institut für Erziehungswissenschaft (IfE), Münzgasse 11-30, Tel. (07071) 29-72408, erworben werden. (Hier können *keine* Scheine aus der Religionspädagogik angerechnet werden!) Nur maximal einer der beiden benoteten Pädagogikscheine soll laut IfE in Blockform erworben werden.
 - Zwei benotete Scheine aus Veranstaltungen, die als Angebote im Rahmen des ethisch-philosophischen Grundlagenstudiums (EPG) angeboten werden. EPG-Scheine können unter bestimmten Bedingungen (www.izew.uni-tuebingen.de) als Fachscheine anerkannt (also **doppelt angerechnet**) werden, wenn sie von der Fakultät entsprechend ausgewiesen sind.

Die EPG-Scheine können auch außerhalb der theologischen Fakultät erworben werden. Zugelassene Veranstaltungen finden sich im kommentierten Vorlesungsverzeichnis. Weitere Informationen gibt es unter www.izew.uni-tuebingen.de.

III.2.4 Wissenschaftliche Prüfung

Prüfungstermin

Das **schriftliche Examen** findet jeweils im Anschluss an die Vorlesungszeit statt, das **mündliche** am Anfang der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. Wer vor dem 10. Fachsemester (vgl. II.2) das Examen ablegt, kann auch die Prüfung im 1./ 2. Fach auf nacheinander folgende Termine aufteilen, d.h. schriftliches Examen im Anschluss an die Vorlesungszeit und mündliches am Anfang der Vorlesungszeit des übernächsten Semesters.

Prüfungsverlauf

Es gibt **eine Klausur**, in der eine Aufgabe aus den Bereichen AT, NT, KG, ST oder RW zu wählen ist. Dabei stehen pro theologischer Disziplin jeweils zwei Aufgaben zur Option, deren unterschiedliche Rahmenthemen ca. sechs Monate im Vorhinein durch Aushang

bekannt gegeben werden. Vorsicht bei der Wahl des Klausurthemas, wenn es dem Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist. (vgl. III.2.1!)

Bei der **mündlichen Prüfung** werden die vier gewählten Bereiche in jeweils ca. 15 Minuten abgeprüft, in denen zehn Minuten auf ein vom Prüfling angegebenes Schwerpunktthema entfallen. Die verbleibenden fünf Minuten haben allgemeines Grundlagen- und Überblickswissen gemäß den unter Anlage A genannten Studieninhalten und Kompetenzen zum Inhalt. Eine dieser mündlichen Prüfungen ist im Fach Religionspädagogik abzulegen. Die anderen Bereiche sind so zu wählen, dass die Fächer Neues Testament und Systematik entweder schriftlich oder mündlich geprüft sind. Der Bereich der schriftlichen Prüfung darf nicht auch mündlich geprüft werden.

III.2.5 Freiversuch/ Notenverbesserung

Nach §21 der Prüfungsordnung ist ein sogenannter „Freiversuch“ **in einem der beiden ersten Hauptfächer** möglich, wenn an der schriftlichen Prüfung im ersten HF spätestens im 9. Semester teilgenommen wird, **sowie die Prüfung im zweiten HF** spätestens im zehnten Semester begonnen wird. Der „Freiversuch“ ist ein Angebot an alle, die ihr Studium zügig absolviert haben.

Besteht man die wiss. Prüfung unter den Bedingungen des Freiversuchs **nicht**, so gilt die Prüfung als **nicht unternommen**. **Besteht** man die wiss. Prüfung, so **kann** man nach dem Ende der mündlichen Prüfung im zweiten Fach zur Verbesserung der Note die Prüfung in einem der Fächer **wiederholen**. Eine mehrmalige Inanspruchnahme ist dabei ausgeschlossen.

IV. Ev. Theologie als Beifach

IV.1 Allgemeine Informationen zum BF

Während man mit einem Hauptfachstudium die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht auf allen Stufen des Gymnasiums (sog. *Große Facultas*) erwirbt, darf man im Falle einer Erweiterungsprüfung im Beifach dagegen dieses Fach später **nur in der Unter- und Mittelstufe** unterrichten (sog. *Kleine Facultas*).

Für das Studium der Ev. Theologie im Beifach ist kein Latein oder Graecum erforderlich, sondern nur die erfolgreiche Teilnahme an einer **Übung Latein I/ Griechisch I mit Abschlussklausur**.

Im Beifach gibt es, da es sich um ein Studium mit Erweiterungsprüfung handelt, **keine Orientierungs- oder Zwischenprüfung!**

IV.2 Examen im Beifach

IV.2.1 Scheinanforderungen für die Examensanmeldung

Studiert man **Ev. Theologie als BF**, gelten folgende Anforderungen für die Zulassung zum Examen:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zum Erwerb von Lateinkenntnissen (d.h. Sprachkurs Latein I + Abschlussklausur).
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zum Erwerb von Griechischkenntnissen (d.h. Sprachkurs Griechisch I + Abschlussklausur).
- Fünf benotete fachspezifische Seminarscheine, durch die die folgenden Gebiete abgedeckt sind: AT, NT, Kirchengeschichte, Systematik, und Religionspädagogik. Davon muss mindestens ein Schein ein Hauptseminarschein sein. Vorlesungsprüfungen können nicht angerechnet werden.
- Lehrveranstaltungen im Rahmen des EPG und der Pädagogischen Studien (vgl. 9d und e).

Zu beachten ist dabei, dass die Teilnahme an einem Hauptseminar in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Proseminars derselben Disziplin voraussetzt!

IV.2.2 Wissenschaftliche Prüfung

Prüfungstermin

Das Examen im BF kann frühestens zum Prüfungstermin der wissenschaftlichen Prüfung im zweiten Hauptfach abgelegt werden, aber auch beliebig später.

Prüfungsverlauf

Wie im HF-Examen gibt es auch im Beifach **eine Klausur**, in der eine Beifachaufgabe aus den Bereichen AT, NT, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie, **nicht aber Religionswissenschaft oder Religionspädagogik** zu wählen ist. Dabei stehen pro theologischer Disziplin jeweils zwei Aufgaben zur Option, deren unterschiedliche **Rahmenthemen** ca. sechs Monate im Vorhinein durch Aushang bekannt gegeben werden. Die Länge (4h) der schriftlichen Klausur entspricht zwar der im HF; die PrüferInnen achten bei der Aufgabenstellung und Bewertung aber auf angemessenes Beifachniveau.

In der **mündlichen Prüfung** werden im Unterschied zum HF nur **drei gewählte Bereiche** abgeprüft. NT und Systematische Theologie **können**, müssen aber im Gegensatz zum HF-Examen nicht gewählt werden. Religionspädagogik ist als eigener Prüfungsbereich nicht möglich, **religionspädagogische Fragestellungen** sind allerdings in den anderen Bereichen mit anzusprechen. Der Bereich der schriftlichen Klausur darf nicht auch mündlich gewählt werden. Die mündliche Prüfung umfasst je Disziplin **ca. 15 Minuten**, in denen zehn Minuten auf ein vom Prüfling angegebenes Schwerpunktthema entfallen. Die verbleibenden fünf Minuten haben allgemeines Grundlagen- und Überblickswissen gemäß den unter **Anlage A** genannten Studieninhalten und Kompetenzen zum Inhalt.

V. Ergänzende Hinweise

V.1 Parallelstudium (Lehramt & Pfarramt bzw. Diplom)

Wenn man weder eine zusätzliche Sprachprüfung (Hebraicum), die Bibelkundeprüfung noch den Mehraufwand der ersten kirchlichen Dienstprüfung bzw. der theologischen Diplomprüfung (im Vergleich zur Staatsexamensprüfung) scheut, kann man sich überlegen, ein Parallelstudium aufzunehmen, sofern der dafür vorausgesetzte Notendurchschnitt von 2,0 vorhanden ist. Die erste kirchliche Dienstprüfung wird als Diplom und dieses als 1. Staatsexamen in Theologie anerkannt! Wer sich das überlegt, sollte sich aber **unbedingt eingehend persönlich beraten** lassen. Bei der Anerkennung des Diploms als Staatsexamen muss ein benotetes Religionspädagogisches Hauptseminar nachgewiesen werden.

V.2 Finanzielle Förderung

- a) Jede/r Theologiestudierende hat die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Studienhilfe zu beantragen. Nähere Auskünfte erteilt Frau Studieninspektorin Dr. Juliane Baur (07071/ 561 175), juliane.baur@evstift.de.
- b) Bewerbung um Aufnahme ins **Ev. Stift**: Jedes Jahr können Stiftsstipendien an Abiturient(inn)en vergeben werden, die ein Studium der Ev. Theologie mit dem Ziel Lehramt aufnehmen wollen. Zudem können in einem Nachaufnahmeverfahren jedes Semester Stipendienplätze an Lehramtsstudierende mit dem Fach Theologie vergeben werden (im Sommersemester: auch ohne Theologie), die bereits im Studium stehen. Weitere Auskünfte sind unter www.evstift.de oder im Ephorats-Sekretariat des Ev. Stifts (Frau Müller, Zi. 161, 07071/ 561-174; ephorat@evstift.de) erhältlich.
- c) Jede/r Theologiestudierende (auch Lehramtsstudierende) kann bei seinem Kirchenbezirk **Büchergeld** beantragen. Das Dekanat (z.T. das Heimatpfarramt) ist zuständig. z.T. ist das Büchergeld ganz abgeschafft worden.
- d) Weitere Förderungsmöglichkeiten bieten **Stipendienwerke**.

V.3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Referendariat

a) **Betriebs- bzw. Sozialpraktikum**

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Referendariat müssen alle Studierende ein mindestens 4-wöchiges Betriebs- oder Sozialpraktikum nachweisen (Sportstudierende stattdessen: Vereinspraktikum). Das KuMi hat dazu ein **Informationsblatt** herausgegeben: www.lehrer-online-bw.de (→ **Vorbereitungsdienste online** → **Gymnasien** → **Betriebs- und Sozialpraktikum**). Das Praktikum wird über das dem Informationsblatt angehängte Formblatt nachgewiesen. Zuständig für die Anmeldung zum Referendariat und damit für die Anerkennung des Praktikums sind beim Regierungspräsidium Frau Raible, Tel: (07071) 757-2061, sabine.raible@rpt.bwl.de und Frau Scherb, (07071) 757-2068, simone.scherb@rpt.bwl.de. Wichtig: Das Praktikum muss unentgeltlich sein. Wehr- oder Zivildienst, Au pair-Stellen und Zeiten als Fremdsprachenassistent/in werden nicht anerkannt!

b) **Weitere Voraussetzungen** für die Zulassung zum 18-monatigen Referendariat (z. B. ein Erste Hilfe Kurs) sind zu finden unter: www.lehrer-online-bw.de (→ **Vorbereitungsdienste online** → **Gymnasien** → **Bewerbung und Zulassung**).

Viel Freude beim Studieren wünschen
Andreas Ehmer & Jonathan Flämig
Lehramtsrepetenten am Ev. Stift

